

L 13 AS 1992/12 NZB

Land

Baden-Württemberg

Sozialgericht

LSG Baden-Württemberg

Sachgebiet

Grundsicherung für Arbeitsuchende

Abteilung

13

1. Instanz

SG Karlsruhe (BWB)

Aktenzeichen

S 5 AS 2064/11

Datum

16.04.2012

2. Instanz

LSG Baden-Württemberg

Aktenzeichen

L 13 AS 1992/12 NZB

Datum

30.11.2012

3. Instanz

Bundessozialgericht

Aktenzeichen

-

Datum

-

Kategorie

Beschluss

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe vom 16. April 2012 wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe:

Die Beschwerde des Beklagten gegen die Nichtzulassung der Berufung im Urteil des Sozialgerichts Karlsruhe (SG) vom 16. April 2012 ist zulässig (vgl. [§ 145 Abs. 1](#) des Sozialgerichtsgesetzes [SGG]). Sie ist jedoch nicht begründet; die Voraussetzungen für eine Zulassung der Berufung liegen nicht vor.

Nach [§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG](#) in der hier anwendbaren, ab 1. April 2008 geltenden Fassung bedarf die Berufung der Zulassung, wenn der Wert des Beschwerdegegenstands bei einer Klage, die eine Geld- oder Sachleistung oder einen hierauf gerichteten Verwaltungsakt betrifft, 750,00 € nicht übersteigt. Diese Regelung findet nur dann keine Anwendung, wenn die Berufung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft ([§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#)). Dieser Beschwerdewert wird vorliegend nicht erreicht; der Ausnahmefallbestand des [§ 144 Abs. 1 Satz 2 SGG](#) liegt nicht vor. Gegenstand des Klageverfahrens S 5 AS 2064/11 war der Bescheid vom 27. Dezember 2010 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17. Januar 2011, mit dem der Beklagte die Bewilligung von Leistung nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II) teilweise aufgehoben und vom Kläger Erstattung überzahlter Leistungen in Höhe von 698,42 € gefordert hat. Der Klage gegen diesen Bescheid hat das SG stattgegeben, soweit Aufhebung und Erstattung einen Betrag von 687,53 € überstiegen haben. Für den Beklagten ergibt sich aus dem Urteil vom 16. April 2012 dementsprechend eine Beschwerde in Höhe von 10,89 €. Ein Wert des Beschwerdegegenstands von über 750,00 € wird somit nicht erreicht.

Da das SG die Berufung nicht zugelassen hat, bedarf eine Berufung der Zulassung durch Beschluss des Landessozialgerichts (vgl. [§ 144 Abs. 1 Satz 1 SGG](#)). Nach [§ 144 Abs. 2 SGG](#) ist die Berufung zuzulassen, wenn (1.) die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat, (2.) das Urteil von einer Entscheidung des Landessozialgerichts, des Bundessozialgerichts (BSG) oder des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder (3.) ein der Beurteilung des Berufungsgerichts unterliegender Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt, auf dem die Entscheidung beruhen kann.

Keine dieser Voraussetzungen liegt hier vor. Der Rechtssache kommt zunächst keine grundsätzliche Bedeutung im Sinne des [§ 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG](#) zu. Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache dann, wenn ihre Entscheidung über den Einzelfall hinaus dadurch an Bedeutung gewinnt, dass die Einheit und Entwicklung des Rechts gefördert wird oder dass für eine Anzahl ähnlich liegender Fälle eine Klärung erfolgt (ständige Rechtsprechung des BSG seit [BSGE 2, 121](#), 132 zur entsprechenden früheren Vorschrift des [§ 150 Nr. 1 SGG](#)). Die Streitsache muss mit anderen Worten eine bisher nicht geklärte Rechtsfrage aufwerfen, deren Klärung im allgemeinen Interesse liegt, um die Rechtseinheit zu erhalten und die Weiterentwicklung des Rechts zu fördern; die entscheidungserhebliche Rechtsfrage muss klärungsbedürftig und klärungsfähig sein (so Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 9. Auflage, § 144 Rdnr. 28; vgl. dort auch § 160 Rdnr. 6 ff. mit Nachweisen aus der Rechtsprechung zur Frage der Revisionszulassung). Eine klärungsbedürftige Rechtsfrage in diesem Sinn wirft die Streitsache nicht auf. Der Streit ist darüber geführt worden, ob die Beklagte berechtigt gewesen ist, die Bewilligung von Leistungen nach dem SGB II teilweise in Höhe von 698,42 € aufzuheben und vom Kläger Erstattung überzahlter Leistungen in dieser Höhe zu fordern. Soweit das SG den streitgegenständlichen Bescheid vom 27. Dezember 2010 (in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 17. Januar 2011) teilweise aufgehoben hat, macht der Beklagte geltend, das SG habe die Nachzahlung von Arbeitslosengeld I (zugeflossen im August 2010) zu Unrecht als laufende Einnahme im Sinne des § 2 Abs. 2 der Alg II-VO in der hier anwendbaren bis 31. März 2011 geltenden

Fassung gewertet. Die aufgeworfene Frage ist durch das Bundessozialgericht bereits höchststrichterlich geklärt. Neben der bereits vom SG zitierten und von der Beklagten angesprochenen, allerdings eine Nachzahlung von Arbeitsentgelt betreffenden Entscheidung des BSG (Urteil vom 30. Juli 2008 ? [B 14 AS 26/07 R](#) ? [SozR 4-4200 § 11 Nr. 17](#)) ist vor allem auf das Urteil des BSG vom 21. Dezember 2009 ? [B 14 AS 46/08 R](#) ? veröffentlicht in Juris) hinzuweisen. Alle im Übrigen anzustellenden Erwägungen oder Überlegungen sind auf den Einzelfall bezogen und werfen keine klärungsbedürftige Rechtsfrage von allgemeiner Bedeutung auf.

Darüber hinaus liegt ? entgegen dem Vorbringen der Beklagten - auch eine Divergenz im Sinne des [§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) nicht vor. Eine solche Divergenz ist anzunehmen, wenn tragfähige abstrakte Rechtssätze, die einer Entscheidung des SG zugrunde liegen, mit denjenigen eines der in [§ 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG](#) genannten Gerichte nicht übereinstimmen. Das SG muss seiner Entscheidung also einen Rechtssatz zugrunde gelegt haben, der mit der Rechtsprechung jener Gerichte nicht übereinstimmt (vgl. hierzu Leitherer, a.a.O., § 160 Rdnr. 13 mit Nachweisen aus der Rechtsprechung zur Frage der Revisionszulassung). Einen Rechtssatz in diesem Sinn hat das SG in seinem Urteil vom 16. April 2012 nicht aufgestellt, so dass eine Divergenz nicht in Betracht kommt. Das von der Beklagten benannte Urteil des 7. Senats des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 9. August 2007 ([L 7 AS 5695/06](#) ? veröffentlicht in Juris) hat eine andere, bereits am 1. Januar 2008 außer Kraft getretene Fassung der Alg II-VO und nicht die Berücksichtigung von Arbeitslosengeld, sondern diejenige von Arbeitsentgeltnachzahlungen zum Gegenstand. Da letztlich auch ein wesentlicher Mangel des gerichtlichen Verfahrens im Sinne des dritten Zulassungsgrundes nicht gegeben ist, war die Beschwerde zurückzuweisen.

Die Kostenentscheidung ergeht entsprechend [§ 193 Abs. 1 SGG](#).

Diese Entscheidung kann mit der Beschwerde nicht gefochten werden ([§ 177 SGG](#)).

Das angefochtene Urteil des SG wird hiermit rechtskräftig (vgl. [§ 145 Abs. 4 Satz 4 SGG](#)).

Rechtskraft

Aus

Login

BWB

Saved

2012-12-14